



Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 30. November 2006 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.12.2006, Az.: 321d-G8571.54-2006/2-8, die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten:

Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Inhalt

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 persönliche Voraussetzungen

III. Abschnitt

Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

§ 3 zeitlicher Umfang, modulare Gliederung

§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine

§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 6 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

§ 7 Geltungsbereich

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 9 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 1 Abs. 4 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung im rechtlich zulässigen Rahmen im Wege der Delegation zu übernehmen, insbesondere

- bei der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- bei der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen, sowie
- bei Hinweisen und Motivierung zu zahngesunder Ernährung und erforderlicher Mundhygiene sowie bei der Aufklärung über die Ursachen von Karies und Parodontopathien.

Eine besondere Zielsetzung liegt darüber hinaus in der Verstärkung der Befähigung zur Organisation von Arbeitsabläufen im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz.

(2) Die Fortbildung hat im Rahmen der Vorgaben nach Abs. 1 zudem das Ziel, Mitarbeiterinnen zu befähigen, individualprophylaktische Aufgaben einschließlich einzelner Maßnahmen der professionellen Zahnreinigung im supragingivalen Bereich wahrzunehmen.

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Beginn einer ordnungsgemäßen Fortbildung ist:

a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,

b) Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mindestens 16 Unterrichtsstunden; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein) sowie

c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

III. Abschnitt

zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

§ 3 zeitlicher Umfang, modulare Gliederung

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden und erfolgt modular gegliedert in Fortbildungsbausteinen (Bausteine) mit begleitendem Erwerb beruflicher Erfahrungen.

(2) Die Fortbildungszeit hat in theoretischer und praktischer Unterweisung, begleitet durch Übungen und Demonstrationen, stattzufinden.

(3) Soweit eine Gleichwertigkeit von nach anderen Bestimmungen zurückgelegten Fortbildungsabschnitten gegeben ist, können diese auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine

(1) Während der in Bausteine gemäß der Anlage 1 gegliederten Fortbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der dort aufgeführten Inhalte unter Einhaltung der dort aufgeführten Mindestzeiten zu vermitteln.

(2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf sowie gegenseitig unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Fortbildungsinhalten ergibt. Die jeweiligen rechtlichen Rahmenvorgaben sind zu beachten.

(3) Gegenstand der Fortbildung im theoretischen und praktischen Bereich sind dabei folgende in den Bausteinen aufgehende Fortbildungsgebiete, auf die sich die Fortbildungsprüfung erstreckt:

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe
5. Klinische Dokumentation
6. Psychologie und Kommunikation
7. Berechnung und Abrechnung prophylaktischer Leistungen
8. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie/Strahlenschutz



9. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP
 10. Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen.
 (4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen:
 Auf Baustein 1 folgt Baustein 2, auf Baustein 2 Baustein 3. Das Aufsteigen von einem Baustein zum nächsten innerhalb der vorgeschriebenen Abfolge setzt voraus, dass der schriftliche Teil der Prüfung im Bereich der vorherigen Bausteine erfolgreich abgelegt wurde. Insoweit wird auf § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60) verwiesen. Baustein 4 ist von allen anderen Bausteinen zeitlich unabhängig.

§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen
 Der Erwerb beruflicher Erfahrungen in Abhängigkeit der Abfolge der Bausteine 1 bis 3 ist Bestandteil der Fortbildung. Hierüber ist ein Testatheft nach Maßgabe der Anlage 2 zu führen.

**IV. Abschnitt
 Prüfungsgegenstand**

§ 6 Prüfungsgegenstand
 Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 genannten Fortbildungsgebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68) in Verbindung mit den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60).

**V. Abschnitt
 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

§ 7 Geltungsbereich
 Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
 Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 9 In-Kraft-Treten
 Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten tritt am 01.04.2007 in Kraft.

München, den 10.01.2007
 Michael Schwarz
 Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Anlage 1 (zu § 4)

**Baustein 1 (48 Unterrichtsstunden)
 Prophylaxe (Basiskurs)**

- Allgemeinmedizinische Grundlagen (Überblick)
- Anatomie/Histologie
 - Physiologie
 - Pathologie
 - Mikrobiologie
- Zahnmedizinische Grundlagen (Überblick)
- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention

- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der unterschiedlichen Parodontalerkrankungen

- Ernährungslehre
- Stoffwechsel und Ernährung
 - Ernährung und Plaquebildung
 - Zucker und andere Kohlenhydrate
 - Zahngesunde Ernährung
 - Ernährungsanamnese und -beratung

- Oralprophylaxe
- umfassende Darstellung aller Möglichkeiten der Mundhygiene
 - Beherrschung und Darstellung sämtlicher Zahnpfutztechniken
 - patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und sämtlichen Mundhygienemaßnahmen
 - Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
 - Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern
 - optimale Anwendung von Fluorid- und keimreduzierenden Präparaten in der Praxis
 - Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
 - Spezielle Altersprophylaxe
 - auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxestrategien
 - Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema
 - Spezielle Prophylaxe für Behinderte
 - sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxe-Maßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

**Baustein 2 (104 Unterrichtsstunden)
 Klinische Dokumentation/Professionelle Zahnreinigung**

Allgemeinmedizinische Grundlagen (Vertiefung)

- Anatomie/Histologie
- Pathologie
- Mikrobiologie / Hygiene
- Pharmakologie

Zahnmedizinische Grundlagen (Vertiefung)

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der unterschiedlichen Parodontalerkrankungen

- Oralprophylaxe
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
 - Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren, supragingival
 - Oberflächenpolitur
 - Interdentalpolitur
 - spezielle Instrumentenkunde von Hand- und Ultraschallinstrumenten
 - Schleifen und Schärpen von Handinstrumenten
 - Recall
 - Befundbezogene und individuelle Festlegung



Amtliche Mitteilungen

- von Recall-Intervallen
- Organisation eines Recall-Systems

Arbeitssystematik/Ergonomie

Klinische Dokumentation

- Mithilfe bei
 - der Befunderhebung
 - der Untersuchung der Mundhöhle
 - der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
 - der Speicheldiagnostik
 - der Auswertung der Befunderhebung
 - der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

Baustein 3 (40 Unterrichtsstunden)

Behandlungsbegleitende Maßnahmen-Oralprophylaxe

Oralprophylaxe

- Situationsabformung
 - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
 - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
 - Herstellung individueller Löffel
 - Vorgehen bei schwierigen Patienten
 - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
 - Modellherstellung von Dokumentations- und Arbeitsmodellen
- Sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- relative und absolute Trockenlegung
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdamtechniken
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge

Baustein 4 (32 Unterrichtsstunden)

Basiskurs Praxismanagement

Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie

- Patientenführung und Motivation
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

Berechnung und Abrechnung prophylaktischer Leistungen
Arbeitssicherheit/Strahlenschutz im Sinne des Qualitätsmanagements

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der ZMP

Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen

Anlage 2 (zu § 5)

Für das Testatheft für die Beschäftigungspraxis sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1.

Mithilfe bei / Übernahme von folgenden Maßnahmen	erforderliche Anzahl
• Individualprophylaxe	20
• Indices	20
• Fluoridierung	20
• Antimikrobielle Therapie	5
• PZR	30
• Ultraschall	50
• Schleifen von Instrumenten	30
• Fallpräsentation-Kariesfall	1
• Risikoeinschätzung	5
• Mundhygiene und PAR-Indices	50
• Fissurenversiegelung	10
• Anlegen von Kofferdam	20
• Füllungspolitur	10
• Situationsabformung	10
• Modellherstellung	5

} ab Baustein 1
(geschätzter Zeitaufwand*: 19,5 Std.)

} ab Baustein 2
(geschätzter Zeitaufwand*: 90 Std.)

} ab Baustein 3
(geschätzter Zeitaufwand*: 22,5 Std.)

2.

Die Erbringung der erforderlichen Anzahl der jeweiligen Maßnahmen ist von der Fortzubildenden sowie vom unterweisenden und aufsichtführenden Zahnarzt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestätigen.

* Stundenangaben in Stunden zu 60 Minuten

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 30. November 2006 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.12.2006, Az.: 321d-G8571.54-2006/2-8, die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten:

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

§ 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ (ZMP) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs.



- 6 BBiG Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
- in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - Erteilung von Hinweisen und Motivation zu zahngesunder Ernährung und erforderlicher Mundhygiene sowie bei der Aufklärung über die Ursachen von Karies und Parodontopathien,
 - in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
 - in der Durchführung prophylaktischer Leistungen im supragingivalen Bereich sowie in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
- die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
 - Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mindestens 16 Unterrichtsstunden; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein),
 - Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV sowie
 - Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung untergliedert sich in Bereiche, die selbstständige Prüfungsteile darstellen. Ebenso stellen der praktische und der mündliche Teil der Prüfung jeweils für sich selbstständige Prüfungsteile dar.
- (3) Die Untergliederung des schriftlichen Teils der Prüfung in Bereiche entspricht den Inhalten der Bausteine. Der schriftliche Teil der Prüfung ist danach wie folgt unterteilt:
- Bereich Baustein 1,
 - Bereich Baustein 2,

- Bereich Baustein 3,
- Bereich Baustein 4.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 2 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung im Bereich Baustein 1.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 3 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung in den Bereichen der Bausteine 1 und 2. Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind höchstens folgende Zeitwerte anzusetzen:

- Bereich Baustein 1 45 Minuten;
- Bereich Baustein 2 120 Minuten;
- Bereich Baustein 3 30 Minuten;
- Bereich Baustein 4 45 Minuten.

- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird in den Fortbildungsgebieten Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe und Klinische Dokumentation abgelegt. (Vgl. § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 und entsprechende Inhalte aus den Bausteinen 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 4 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58). Der praktische Teil der Prüfung kann dabei Bezüge zu den sonstigen Inhalten der Fortbildung aus den Bausteinen 1 bis 3 aufweisen.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den praktischen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling in den Bereichen Baustein 1, Baustein 2, Baustein 3 und Baustein 4 des schriftlichen Teils der Prüfung bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58) ordnungsgemäß geführt ist.

Der praktische Teil der Prüfung erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten, gegebenenfalls mit ergänzenden Fragen an den Prüfling. Der praktische Teil der Prüfung soll folgende Inhalte umfassen:

- Erstellung eines Mundhygienestatus,
- Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzepts mit Motivierung und Instruierung des Patienten,
- Fluoridanamnese und Therapie,
- Entfernung von weichen und harten supragingivalen Belägen,
- Durchführung einer Glattflächenpolitur,
- Durchführung einer Fissurenversiegelung.

Die Prüfungszeit soll 60 Minuten betragen.

- (5) Der mündliche Teil der Prüfung wird in Form eines alle Fortbildungsinhalte (§ 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58) übergreifenden Prüfgesprächs geführt. Besondere Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling in allen Bereichen des schriftlichen Teils die Prüfung bestanden hat.

Die Zeit des Prüfgesprächs soll 30 Minuten betragen.



§ 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) Im jeweiligen Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Entsprechendes gilt für den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung. Über das Ergebnis im jeweiligen Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung sowie über die Ergebnisse im praktischen und im mündlichen Teil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling alle Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung sowie den praktischen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche

Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung sowie das Ergebnis im praktischen und im mündlichen Teil der Prüfung auszuweisen.

§ 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten treten am 01.04.2007 in Kraft.

München, den 10.01.2007

Michael Schwarz

Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 30. November 2006 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.12.2006, Az.: 321d-G8571.54-2006/2-8, die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker:

Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Inhalt

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

III. Abschnitt zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

§ 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung

§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine

§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

IV. Abschnitt Prüfungsgegenstand

§ 6 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

§ 7 Geltungsbereich

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 9 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 1 Abs. 4 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung im rechtlich zulässigen Rahmen im Wege der Delegation insbesondere in folgenden Bereichen zu übernehmen:
- Erkennung und Erfassung der gesunden und normalen Strukturen der Mundhöhle sowie von normabweichenden Erscheinungsformen,
 - Gewinnung und Analyse von intraoralen Befunden,
 - Beratung und Motivation der Patienten zur Verhütung von oralen Erkrankungen und zur Verhaltensänderung durch Information, Aufklärung, Anleitung und Überwachung aufgrund ihres besonderen psychologischen, pädagogischen, naturwissenschaftlichen und zahnmedizinischen Grundlagenwissens,
 - Betreuung von Patienten jeder Altersstufe über lange Zeitspannen,
 - Durchführung therapeutischer Maßnahmen in



- der Prophylaxe,
 - systematische und arbeitsökonomische Sicherstellung der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz.
- (2) Die Fortbildung vermittelt in den Bereichen Kommunikation, Pädagogik, Gesundheitserziehung und Prävention die funktionalen Qualifikationen, die auf die unmittelbaren Anforderungsprofile der Tätigkeit gerichtet sind und fördert darüber hinaus die personalen und sozialen Kompetenzen, die eine Grundlage zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen darstellen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

**II. Abschnitt
Fortbildungsvoraussetzungen**

§ 2 persönliche Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Beginn ordnungsgemäßer Fortbildung ist:
 - a) die vor der Bayerischen Landeszahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79 bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58) und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77 bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60) oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
 - b) Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mindestens 16 Unterrichtsstunden; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein) sowie
 - c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen einer Fortbildungsprüfung oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Bildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

**III. Abschnitt
Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung**

§ 3 Zeitlicher Umfang, modulare Gliederung

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 800 Unterrichtsstunden und erfolgt modular gegliedert in Fortbildungsbausteinen (Bausteine) mit begleitendem Erwerb beruflicher Erfahrungen.
- (2) Die Fortbildungszeit setzt sich zusammen aus theoretischen Inhalten, vorklinischen Übungen und klinisch-praktischen Bestandteilen (Patientenaufklärung und Behandlungsmaßnahmen).
- (3) Die klinisch-praktische Fortbildungszeit im Sinne des Absatzes 2 (Baustein 4 der Anlage 1) erfolgt an einer geeigneten Fortbildungsstätte, insbesondere in der parodontologischen Abteilung einer Universitätszahnklinik.
- (4) Soweit eine Gleichwertigkeit von nach anderen Bestimmungen zurückgelegten Fortbildungsabschnitten gegeben ist, können diese auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4 Bausteine, Fortbildungsgebiete, Abfolge der Bausteine

- (1) Während der in Bausteine gemäß der Anlage 1 gegliederten Fortbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der dort aufgeführten Inhalte unter Einhaltung der dort aufgeführten Mindestzeiten zu vermitteln.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung ist die Vermittlung der betreffenden Inhalte handlungsorientiert und mit konkretem Anwendungsbezug auszulegen. Im Baustein 3 sind praktische Tätigkeiten am Modell, am Phantomkopf und gegenseitig, im Baustein 4 auch am Patienten, unter Beachtung des Erfordernisses zahnärztlicher Anleitung und Aufsicht durchzuführen.
- (3) Gegenstand der Fortbildung im theoretischen und praktischen Bereich sind die den einzelnen Bausteinen gemäß der Anlage 1 zugeordneten Inhalte, auf die sich die Fortbildungsprüfung erstreckt.
- (4) Die in Bausteine modular gegliederte Fortbildung ist in folgender zeitlicher Abfolge durchzuführen: Die Bausteine 1 bis 5 sind, beginnend mit Baustein 1, in der Abfolge ihrer numerisch aufsteigenden Ziffern zurückzulegen. Der Beginn mit dem jeweils nächsten Baustein innerhalb der vorgeschriebenen Abfolge setzt voraus, dass der Prüfungsteil für den diesem vorangegangenen Baustein erfolgreich abgelegt wurde. Insoweit wird auf § 5 Abs. 1 Satz 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66) verwiesen.

§ 5 Erwerb beruflicher Erfahrungen

Der Erwerb beruflicher Erfahrungen in Abhängigkeit der Abfolge der Bausteine 1 bis 4 ist Bestandteil der Fortbildung. Hierüber ist ein Testatheft nach Maßgabe der Anlage 2 zu führen.

**IV. Abschnitt
Prüfungsgegenstand**

§ 6 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Fortbildungsinhalte und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68) in Verbindung mit den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66).

**V. Abschnitt
Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

§ 7 Geltungsbereich

Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker tritt am 01.04.2007 in Kraft.

München, den 10.01.2007

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Anlage 1 (zu § 4)

Baustein 1 (64 Unterrichtsstunden) Allgemeinmedizinische Grundlagen; Naturwissenschaftliche Grundlagen; Fachspezifische Grundlagen 1

Allgemeine Grundlagen

Medizinisch

- Anatomie/Histologie/Physiologie
 - Blut-Lymphkreislauf
 - Aufbau und Funktion der endokrinen Organe und der Lunge, der Verdauungsorgane, der Kau- und Gesichtsmuskeln, des Kiefergelenks, des Nervensystems
 - Allgemeine Zell- und Gewebekunde
- Mikrobiologie/Hygiene
 - Epidemiologische Begriffsabgrenzungen
 - Bakterien und deren Stoffwechsellösungen
 - Mikroorganismen als Krankheitserreger
 - Möglichkeiten zur Prophylaxe von Infektionserkrankungen
 - Praxishygiene

Allgemeine Grundlagen

Naturwissenschaftlich

- Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
 - Aufbau und Eigenschaften der Stoffe
 - Bildung von Verbindungen
 - Grundprinzipien von Lösungen und Gemischen
 - Prinzip des Säure-Basen-Systems
- Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper
 - Aufbau und Abbau von Kohlenhydraten
 - Aufbau von Proteinen und Fetten

Fachspezifische Grundlagen 1

Medizinischer Bereich

- Allgemeine Pathologie
 - Stoffwechselstörungen
 - Störungen des Kreislaufes
 - Entzündung und Wundheilung
 - Einteilung und Beurteilung der Malignität und der Tumorstadien
 - Orale Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und Suchterkrankungen und deren Pathophysiologie
- Pharmakologie
 - Definition und Abgrenzung
 - Wirkungsmechanismen und unerwünschte Wirkungen der Medikamente
 - Einfluss von Medikamenten bei Risikopatienten
- Dermatologie
 - Hautveränderungen
 - Schleimhautmanifestationen/intraorale Manifestationen von Erkrankungen des allergischen Formenkreises mit Schwerpunkt Mundschleimhäute

Baustein 2 (76 Unterrichtsstunden)

Fachspezifische Grundlagen 2

Zahnmedizinischer Bereich

- Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien
- Anatomie und Physiologie des Parodonts
 - Epidemiologie der parodontologischen Erkrankungen
 - Definition Epidemiologie
 - Ausbreitung der Parodontopathien
 - Pathogenese der Parodontopathien
 - Verwendung und Wirkungsweise von Antibiotika in der parodontologischen Therapie

- Analyse und Umsetzung der Behandlungsplanung im Kontext der verschiedenen Parodontopathien
- Spezielle Mikrobiologie
- Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren, Regeneration/Reparation
- Erhaltungsmaßnahmen in der parodontologischen Therapie
- Periimplantitis
- Orale Histologie und Pathologie
 - Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe
 - Pigmentierung und regressive Veränderungen
 - Entzündungsprozesse, Zysten, Präkanzerosen
 - Tabak und Mundgesundheit
- Orale Präventivmedizin / Kariologie
 - Aufbau des Zahnes (chemisch, physikalisch)
 - Mineralisation der Hartschicht
 - Karies und Kariesepidemiologie
 - Kariesstudien
 - Karies und Ernährung
 - Chemisch-physikalische Schmelzauflösungsvorgänge
 - Mikrobielle Zahnbeläge
 - Antimikrobielle Therapie
 - Funktion der Mundflüssigkeit, des Speichels und des Sulkusfluids
 - Telemetrie
 - Anwendung und Wirkungsweise von Fluoriden
- Röntgenologie
 - Allgemeine Interpretation von Röntgenbildern sowie Differenzierung der Haupt- und Nebenfunde
- Ernährungslehre
 - Zahngesunde Ernährung
 - Zuckerersatzstoffe und Zuckeraustauschstoffe
 - Ernährungsanamnese und -beratung
 - Spezielle Ernährungshinweise (Schwangere, Stillende, Klein- und Schulkinder, Senioren, Patienten, die sich diätisch ernähren müssen, Patienten mit schlechtem Kauvermögen)

Baustein 3 (95 Unterrichtsstunden)

Praktisches Arbeiten (vorklinisch)

Patientenbehandlung

Theorie

- Zahn- und Wurzelmorphologie
- Instrumenten-, Material- und Apparatekunde
- Befunderhebung, Dokumentation und Evaluation
 - Aufnahme von Plaque- und Blutungsindices
- Vorbereitung auf Patientenbehandlung; befunderorientiertes Arbeiten/Risikoeinschätzung etc.
- Einsatz von Instrumenten bei der Entfernung harter und weicher Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln
- Bereitstellung und Instandhaltung des Instrumentariums
- Nachsorge und erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen
- Planung der Patientennachsorge
- Herstellung von Röntgenaufnahmen und Zahnrontgenstaten
- Interpretation von Röntgenbildern zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zahn und Parodont
- Mundfotografien

Patientenbehandlung (Phantomkopf, gegenseitig)

- Anamnese



- Ergonomie (Patientenlagerung/Arbeitshaltung)
- Extra- und intraorale und dentale Befunderhebung
- Mundfotografien
- Mundhygienebefunde
- Sondierung von subgingivalen Ablagerungen
- Registrierung von Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen
- Analyse von Befunden in Korrespondenz mit dem Zahnarzt
 - Kompetenzabgrenzung
 - Befundorientiertes Arbeiten (Fähigkeit, die eigene Arbeit befundunabhängig auszurichten und zu kontrollieren)
- Behandlung
 - Anlegen und Entfernen von Verbänden
 - Mitarbeit bei der postoperativen Nachsorge (Nahtentfernung)
- Messung der Sondierungstiefen
- Erfassung von Plaque-Retentionsstellen
- Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos
- Herstellung der Hygienefähigkeit der Mundhöhle
 - Entfernen überstehender Füllungsänder
 - Rekonturieren und Polieren der Füllung
- Subgingivales Scaling (Hand und Ultraschall)
- Fluoridierungsmaßnahmen lokal und systemisch
- Motivation und Instruktion
- Erstellen eines individuellen Behandlungsplanes und Prophylaxeprogramms

Patientenaufklärung

- Herbeiführen einer Verhaltensänderung bezüglich Verbesserung der Mundhygiene durch
 - Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen
 - Erstellen von zielgruppenorientierten Mundhygieneplänen
 - Anleitung und Überwachung der Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und -methoden
 - Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen, individuelle Diät, Ernährungspläne
 - Anleitung für das Verhalten nach operativen Eingriffen in der Mundhöhle und prothetischen Maßnahmen
 - Unterweisung in der Pflege von Prothesen und kieferorthopädischen Apparaturen
 - Aufklärung des Patienten über Ziele, Wirkung und Notwendigkeit einer PAR-Therapie
 - Anwendung elementarer Kenntnisse der Lern- und Sozialpsychologie
 - Selbstständiger Aufbau sowie Organisation des individuellen Recall-Systems
- Betreuung spezieller Patientengruppen
 - Risikopatienten
 - Behinderte
 - Ältere Patienten
 - Kinder

**Baustein 4 (80 Unterrichtsstunden)
Patientenbehandlung unter Aufsicht (klinisch)**

- Anamnese
- Befundaufnahme
- Diagnostik
- Mitwirkung bei der Therapieplanung
- Patientenbehandlung unter Aufsicht
- Nachsorge
- Gesprächsführung einschließlich Information, Motivation, Instruktion

Baustein 5 (120 Unterrichtsstunden zuzüglich 120 Unterrichtsstunden Selbststudium)

Interdisziplinär

- Psychologie / Pädagogik
 - Zielgruppenspezifische Patientenführung
 - Patientenführung und Motivation bei Problempatienten
 - Mitarbeiterführung
 - Stress- und Konfliktbewältigung
- Rhetorik
 - Grundregeln der Sprech- und Redetechnik
 - Abbau von Redehemmungen
 - Fähigkeit zur Moderation
- Fachliteratur
 - Lesen einfacher wissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen
 - Statistische Grundlagen
- Interpretation gewonnener Befunde
- Kolloquien und Repetitorium
 - Erkennen und Analysieren fachlicher Interdependenzen
 - Selbstständige Wissensvertiefung der Theorieanteile
 - Rechtsgrundlagen für den Einsatz der DH
- Qualitätsmanagement
 - Besondere Erfordernisse im Rahmen der Prophylaxe
 - Organisation von Qualitätsmanagement (einschließlich Recall)
- Betriebswirtschaftliche Analyse von Prophylaxeleistungen
- Erarbeiten einer Fallpräsentation unter Berücksichtigung notwendiger Quellenangaben
- Analyse einer Fallpräsentation

Anlage 2 (zu § 5)

Für das Testatheft für die Beschäftigungspraxis sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1.

Mithilfe, Dokumentation und Interpretation bei/Übernahme von folgenden Maßnahmen	erforderliche Anzahl
<ul style="list-style-type: none"> • professionelle Zahnreinigung • Motivationsgespräche einschl. Plaque-/Blutungsdarstellung • Erstellen und Interpretation von Röntgenaufnahmen (Einzelzahnlfilme, ÖPG) • Rekonturierung von Füllungen 	<p>20 30 20 5</p>
<ul style="list-style-type: none"> • supragingivales Debridment • Versiegelung von kariesfreien Zähnen 	<p>20 5</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aufschleifen von parodontalen Handinstrumenten • Patientenaufklärung über schädliche Gewohnheiten (z.B. Rauchen) • mikrobiologische Testverfahren • Ernährungsberatung 	<p>30 3 4 3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Sondierungsmessungen • subgingivales Debridment • komplexe PAR-Behandlung: <ul style="list-style-type: none"> - Initialtherapie - professionelle Zahnreinigung - supra- und subgingivales Debridment inkl. Remotivation und Reevaluationsbefund • Kariesrisikotherapie 	<p>30 20 2 1</p>

} ab Baustein 1 (geschätzter Zeit-aufwand*: 45 Std.)

} ab Baustein 2 (geschätzter Zeit-aufwand*: 45 Std.)

} ab Baustein 3 (geschätzter Zeit-aufwand*: 95 Std.)

2.

Die Erbringung der erforderlichen Anzahl der jeweiligen Maßnahmen ist von der Fortzubildenden sowie vom unterweisenden und aufsichtführenden Zahnarzt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestätigen.

* Stundenangaben in Stunden zu 60 Minuten



Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 30. November 2006 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.12.2006, Az.: 321d-G8571.54-2006/2-8, die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker:

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Inhalt

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 5 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

§ 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:

- physiologische und pathologische Zusammenhänge in der Mundhöhle zur befundabhängigen Ausrichtung der eigenen Arbeit beurteilen,
- extra- und intraorale Veränderungen beim Patienten erkennen,
- Patienten über Entstehung und Verhütung oraler Erkrankungen fachlich informieren, instruieren und zu vorbeugendem Verhalten motivieren,
- oralhygienische Verhältnisse instrumentell herstellen,
- erweiterte Behandlungsmaßnahmen von Gingivitis- und Parodontitispatienten begleiten,
- Arbeitsabläufe und -prozesse im Team und am eigenen Arbeitsplatz organisieren,
- Anordnungen in der Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzrahmens beachten und die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für

jeden Teil der Prüfung sind:

- die vor der Bayerischen Landeszahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79 bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58) und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77 bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60) oder Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
 - Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mindestens 16 Unterrichtsstunden; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein),
 - Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, sowie
 - Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen einer Fortbildungsprüfung oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Bildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62)). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung untergliedert sich in Bereiche, die selbstständige Prüfungsteile darstellen; Entsprechendes gilt für den praktischen Teil der Prüfung.
- Die Untergliederung des schriftlichen Teils der Prüfung in Bereiche entspricht den Inhalten der Bausteine 1 und 2 sowie der des Bausteins 5. Dabei ist der schriftliche Teil der Prüfung in folgende Bereiche unterteilt:

- Bereich Baustein 1,
- Bereich Baustein 2,
- Bereich Baustein 5.



Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 2 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung im Bereich Baustein 1.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 5 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung in den Bereichen der Bausteine 1 und 2 sowie das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung (Bereiche der Bausteine 3 und 4; siehe Abs. 4)

Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind höchstens folgende Zeitwerte anzusetzen:

- Bereich Baustein 1 90 Minuten,
- Bereich Baustein 2 150 Minuten,
- Bereich Baustein 5 120 Minuten.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird in folgenden Bereichen abgelegt:

- Bereich Baustein 3,
- Bereich Baustein 4.

Die Prüfungszeit im Bereich Baustein 3 des praktischen Teils der Prüfung soll 60 Minuten, im Bereich Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung 60 Minuten betragen.

Der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 3 ist mit einem die Fortbildungsinhalte der Bausteine 1 bis 3 übergreifenden Prüfgespräch zu verbinden. Der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 4 kann mit ergänzenden Fragen zu den sonstigen Inhalten der Fortbildung aus den Bausteinen 1 bis 4 verbunden werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Bereiche Baustein 3 und Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung ist, dass der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 1 und im Bereich Baustein 2 bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bereich Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung ist weiter, dass der Prüfling im Bereich Baustein 3 dieses Teils die Prüfung bestanden hat und dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) ordnungsgemäß geführt ist. Nur der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 4 erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Absolvierung einzelner Fortbildungsbausteine im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) sowie von der Ablegung der Prüfung in einzelnen selbstständigen Prüfungsteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) zu befreien, wenn er vor einer für die berufliche Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zuständigen Stelle i.S.d. § 71 Abs. 6 BBiG eine berufliche Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 BBiG bestanden hat und soweit diese der Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker nach den vorliegenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungs-

prüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker i.V.m. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68) und i.V.m. der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) gleichwertig ist.

§ 5 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

(1) Im jeweiligen Bereich des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Ergebnis im jeweiligen Bereich des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.

(2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(3) Hat der Prüfling in allen Bereichen sowohl des schriftlichen wie des praktischen Teils der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen wie des praktischen Teils der Prüfung auszuweisen; soweit eine Anrechnung anderer Prüfungsleistungen erfolgt (§ 4), ist dies im Zeugnis auszuweisen.

§ 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker treten am 01.04.2007 in Kraft.

München, den 10.01.2007

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 30. November 2006 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.12.2006, Az.: 321d-G8571.54-2006/2-8, folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Zulassung zu Fortbildungsprüfungen

(1) Zur Fortbildungsprüfung

a) Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin/Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent beziehungsweise

b) Zahnmedizinische Fachassistentin/Zahnmedizinischer Fachassistent

ist zuzulassen, wer an den jeweiligen Beruflichen Bildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnungen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 82)

beziehungsweise

b) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 79)

in der Gesamtheit teilgenommen hat und die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78)

beziehungsweise

b) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77)

erfüllt.

(2) Die Zulassung zu den selbstständigen Prüfungsteilen der Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin/Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent richtet nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60).

(3) Die Zulassung zu den selbstständigen Prüfungsteilen der Fortbildungsprüfung Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker richtet sich nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66).“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma sowie die Wörter „sowie im Falle von selbstständigen Prüfungsleistungen zu diesen,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:“ werden durch die Wörter „Im Falle der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin sowie der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin sind dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung beizufügen:“ ersetzt.

bb) In Ziffer 1 wird die Angabe „(tabellarischer Lebenslauf)“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin sowie der Fortbildung zur Dentalhygienikerin sind dem Antrag auf Zulassung zu einem selbstständigen Prüfungsteil geeignete Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten beziehungsweise zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66 und Seite 60) beizufügen, soweit diese nicht bereits vorliegen.“

3. In § 13 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

4. In § 14 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78) sowie

b) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60) sowie

c) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 77) sowie

d) zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66) verwiesen.“

6. In § 23 Satz 2 wird in Ziffer 3 die Angabe „§ 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie im Falle des Nichtbestehens rechtlich selbstständiger Prüfungsteile“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfä-



chern“ die Wörter „beziehungsweise in welchem Prüfungsteil“ eingefügt.

8. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten bei Nichtbestehen eines rechtlich selbstständigen Prüfungsteils entsprechend.“

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung a) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 06. 03. 2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 78) sowie

b) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10. 01. 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60) sowie

c) zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten vom 06. 03. 2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 77) sowie

d) zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker vom 10. 01. 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66) ergeben.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2007 in Kraft.

München, den 10. 01. 2007

Michael Schwarz

Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Änderung der Satzung der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ)

In der Mitgliederversammlung der LAGZ am 18. Oktober 2006 wurden die Paragraphen 3 und 8 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

wird wie folgt gefasst:

Mitglieder der LAGZ können sein:

(1) Als ordentliche Mitglieder:

Körperschaften der Zahnärzte und Landesverbände der Krankenkassen in Bayern im Sinne des § 207 SGB V, die Knappschaft im Sinne von § 212 Abs. 3 SGB V und die Verbände der Ersatzkassen im Sinne von § 212 Abs. 5 SGB V (als Krankenkassenverband in diesem Sinne gilt auch der Funktionelle Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern).

§ 8 Abs. 1 (Buchst. b)

wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus

a) 5 Vertretern Zahnärztlicher Körperschaften in Bayern.

b) 5 Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen in Bayern im Sinne von § 3 Abs. 1.

München, den 27.12.2006

Dr. Herbert Michel
Vorsitzender der LAGZ

Ausschreibung eines Vertragszahnarztsitzes

gemäß § 103 Abs. 4 SGB V

Kenn-Nr. 21

Im Lkr. München ist der Anteil einer Gemeinschaftspraxis abzugeben. Eine der Praxisabgeberin nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 22

Im Stadtgebiet München-Laim ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben. Eine der Praxisabgeberin nahe stehende Zahnärztin wird sich um den Vertragszahnarztsitz bewerben.

Kenn-Nr. 23

Im Lkr. Weilheim-Schongau ist der Anteil einer KFO-Praxis abzugeben.

Kenn-Nr. 24

Im Lkr. Miesbach ist eine Zahnarzt-Einzelpraxis abzugeben.

Zahnärzte, die die Zulassungsvoraussetzungen (zum Zeitpunkt der für die Praxisübergabe maßgeblichen Zulassungssitzung) erfüllen und sich für die ausgeschriebenen Vertragszahnarztsitze inter-

essieren, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens 29. 03. 2007 (Eingangsstempel) bei der KZVB unter dem Kennwort „Praxisausschreibungen“ (für eventuelle Rückfragen Telefon: 089 72401-506; Fax: 089 72401-433) schriftlich unter Angabe der jeweiligen Kenn-Nummer zu melden.

Kassenänderungen

1. Namens- und Anschriftenänderung einer Krankenkasse – ab sofort –

IKK Sachsen Amb. Versorgung Zahnärzte in IKK Sachsen Team Zahnärzte/Zahntechniker, Arndtstraße 13, 01099 Dresden, Tel.: 0351 81400-0, Fax: 0351 81400-399 (KA-Nr. 156720279300).

2. Anschriftenänderungen von Krankenkassen – ab sofort –

a) BKK ESSANELLE, Philippine-Welser-Str. 15, 86150 Augsburg, Telefon: 01801 255765, Fax: 01801 255329 (KA-Nr. 111423991500).

b) Esso Betriebskrankenkasse, Osterbekstr. 90 a, 22083 Hamburg oder Postfach 760140, 22051 Hamburg, Telefon: 040 589680-0, Fax: 040 589680-199 (KA-Nr. 132152032900).

3. Neuaufnahmen von Sonstigen Kostenträgern – ab sofort –

a) SOZ Gem. Kreuzau -Asylbew.- Der Bürgermeister,



Amtliche Mitteilungen/Rubrikanzeigen

Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau oder Postfach 1128,
52368 Kreuzau, Telefon: 02422 507-0, Fax: 02422
507498 (KA-Nr. 913001780300).
b) SOZ Stadt Wegberg -Asylbew.- Die Bürgermeisterin,
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Telefon: 02434 83-0,

Fax: 02434 83-507 (KA-Nr. 913001781100).
c) Sozialamt Jülich (A) Der Bürgermeister, Marktplatz 1,
52428 Jülich oder Postfach 1220, 52411 Jülich,
Telefon: 02461 63-354, Fax: 02461 63-354
(KA-Nr. 913001776400).

Anzeigen

HELLE PRAXISRÄUME (ca. 130qm)

mit vorbereiteten Installationen für bis zu 3 Behandlungszimmer, Rö-Kabine u. Labor, 40 km östlich v.
München (Landkreis ED) zu vermieten. Keine Ablöse!

Chiffre BZB0307-02

WALDKRAIBURG / OBB.

Stadtplatz, 1a Lage, Geschäftshaus, 3. OG, Aufzug,
Praxisräume ca. 86 m², ab 1. Juli 2007 neu zu vermieten,
da Kollege in den Ruhestand geht. Einrichtung kann auf Wunsch
übernommen werden. Anfragen unter Tel. 08055 904910

NARKOSE IN IHRER PRAXIS

von freundlichem Anästhesie-Team in Bayern. Über 10-jähri-
ge Erfahrung bei zahnärztlichen und kieferchirurgischen
ambulanten Operationen. Kompetent - schnell - zuverlässig.

Tel. 0171 3556587

Kleinanzeigenpreise BZB

Sie können im **BZB** kostengünstig inserieren und erreichen damit alle bayerischen Zahnärzte

Dafür bieten wir Ihnen folgende Rubriken:

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Praxisangebote | <input type="checkbox"/> Stellenangebote | <input type="checkbox"/> Verkäufe |
| <input type="checkbox"/> Praxisgesuche | <input type="checkbox"/> Stellengesuche | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Ihr Text:

Chiffre: Ja (€ 11,00) mit voller Anschrift nur Telefon

Ihre Anschrift:

Name/Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Die Veröffentlichung von Kleinanzeigen ist nur gegen Bankeinzug möglich! Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung an:

Kto.-Nr. _____ BLZ _____ Bank _____

Kto.-Inhaber (wenn vom Auftraggeber abweichend) _____

Erscheinungsfrequenz dieser Anzeige: bis auf Widerruf dreimal (= 3% Rabatt) einmal

Größe der Anzeige: 1-spaltig = 80 mm breit 2-spaltig = 165 mm breit

Preis der Anzeige (ohne MwSt.): Pro mm Höhe: € 3,50 (80 mm breit), € 7,- (165 mm breit)

Sie erhalten eine Auftragsbestätigung. Rechnungsversand und Bankeinzug erfolgen bei Drucklegung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Rückantwort als Fax 08243/9692-22
oder im Fensterkuvert.



teamwork media GmbH
Anzeigenabteilung
Sarah Rodriguez
Hauptstr. 1
86925 Fuchstal



Bayerisches Zahnärzteblatt